

Aktenzeichen:
12 O 85/23 KfH



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., ges.vertr.dch.d.Vorstand [REDACTED]
Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Rückgrat Sport- und Gesundheitscenter GmbH Freiburg, ges.vertr.d.d.GF [REDACTED]
[REDACTED], Mooswaldallee 4, 79108 Freiburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 20.09.2024 aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer online-Werbung in Anspruch.

Die Beklagte betreibt Sport- und Gesundheitsstudios im Raum Freiburg. 2023 bewarb sie auf ihrer Internetseite einen Vertrag für eine Mitgliedschaft „Premium“, „12 Monate Laufzeit“, „22,99 € wtl.“, „danach monatlich kündbar für 25,99 €“ (Anlage K 2).

Der Kläger hält diese Werbung für wettbewerbswidrig, da der Gesamtpreis, also der Preis für die 12-monatige Festlaufzeit, nicht angegeben worden sei.

Er beantragt (zuletzt):

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Sportstudios auf der Internetseite der Beklagten für den Abschluss eines Vertrages mit einer zwölfmonatigen Laufzeit nicht den Gesamtpreis, sondern lediglich den Preis für die wöchentliche Nutzung anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 2.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie wendet u.a. ein, es gebe keinen Gesamtpreis, da im Voraus nicht feststehe, wie lange ein Vertrag laufen werde. Eine Verpflichtung zur Angabe des Mindestpreises bestehe nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

II.

Die Klage ist zulässig.

1. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

2. Der Unterlassungsantrag ist hinreichend bestimmt nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Er umschreibt - jedenfalls seit der Klarstellung in der mündlichen Verhandlung - die konkret beanstandete Verletzungshandlung unter Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform, nämlich die Online-Werbung gemäß Anlage K 2.

III.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

1. Ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB, § 312 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht.

Denn § 312 Abs. 1 BGB findet ausschließlich im Rahmen von Vertragsangeboten für Fernabsatzverträge Anwendung. Es ist jedoch unstreitig, dass über die Internetseite der Beklagten Verträge nicht geschlossen werden können.

2. Ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG i.V.m. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB scheidet ebenfalls aus.

Denn der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Beklagte einen Verbraucher vor der Abgabe einer Vertragserklärung in einem konkreten Fall nicht ausreichend informiert hätte.

3. Es besteht kein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV.

a) Auf Verstöße gegen die Preisangabenverordnung ist nach neuer Rechtsprechung nicht mehr § 3a UWG, sondern es sind die §§ 5a Abs. 1 und 5b Abs. 4 UWG anwendbar (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Auflage 2024, vor § 1 PAngV Rn. 6a; BGH, Urteil vom 07.04.2022 - I ZR 143/19 - GRUR 2022, 930 Rn. 23 - „Knuspermüsli II“ -; BGH, Urteil vom 19.05.2022 - I ZR 69/21 - GRUR 2022, 1163 Rn. 60 - „Grundpreisangabe im Internet“ -).

b) Ein Anbieten von Leistungen bzw. Werben für Leistungen unter Angabe von Preisen gemäß § 3 Abs. 1 PAngV liegt hier vor.

c) Da hier aber die Gesamtlauzeit des Vertrags nicht feststeht, sondern jeweils davon abhängt, wann der Verbraucher den Vertrag kündigt, gibt es keinen vorab berechenbaren Gesamtpreis. Angegeben werden könnte allenfalls der Mindestpreis für die Festlaufzeit von 12 Monaten. Dieser ist

jedoch nicht mit dem Gesamtentgelt, das der Verbraucher für die gesamte Vertragslaufzeit zu bezahlen hat, identisch. Die Angabe eines solchen Mindestpreises schreibt § 3 PAngV nicht vor. Das Gericht schließt sich insoweit den von der Beklagten vorgelegten Entscheidungen der Landgerichte Rottweil (Urteil vom 27.09.2023 - 5 O 9/23 KfH -) und Ellwangen (Urteil vom 24.11.2023 - 10 O 45/23 -) an (vgl. auch OLG München, Urteil vom 14.10.2021 - 29 U 6100/20 - WRP 2022, 371 Rn. 22; offengelassen von OLG Frankfurt, Urteil vom 04.02.2021 - 6 U 269/19 - WRP 2021, 665 Rn. 28).

4. Aus den gleichen Gründen entfällt auch ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG.

5. Schließlich besteht auch kein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 UWG.

a) Denn bei der Angabe der Jahreskosten handelt es sich nicht um eine wesentliche Information gemäß § 5a Abs. 1 UWG (so auch LG Ellwangen, a.a.O.). Gerichtsbekannt geben Fitnessstudios ihre Preise üblicherweise pro Woche oder Monat an. In der gegenständlichen Werbung der Beklagten wird transparent mitgeteilt, dass der günstige Wochenpreis nur bei einer Laufzeit von 12 Monaten gilt, so dass dem Verbraucher klar ist, dass er diesen Wochenpreis ein Jahr lang bezahlen muss. Der Verbraucher benötigt in dieser Situation die Angabe des Jahrespreises nicht, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können.

b) Im übrigen erscheint es nicht geboten, § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 UWG weiter auszulegen als die speziellen Regelungen zum Gesamtpreis in § 3 Abs. 1 PAngV und § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG.

6. Soweit der Kläger in seinen Schriftsätzen noch weitere Wettbewerbsverstöße angesprochen hat, kann deren Vorliegen dahinstehen, da sie nicht Gegenstand des Klageantrags sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß § 709 Satz 1 und 2 ZPO angeordnet.



Vorsitzender Richter am Landgericht